

nen das Gutachten für die Klagepartei (eher) positiv ausfiel, mit solchen, in denen es (eher) negativ ausfiel, etwa die Waage. In gut einem Drittel der Fälle bestätigte das von der Klagepartei veranlasste Gutachten ein bereits vorliegendes Gutachten des Sozialleistungsträgers (eher). Etwa ebenso häufig lieferte es neue Tatsachenhinweise.

Die Qualität der Gutachten nach § 109 SGG wird von den Richterinnen und Richtern bemerkenswert hoch eingeschätzt. Dabei fiel auf, dass die Qualität geringer eingeschätzt wurde, wenn die Sachverständigen die behandelnden oder sonst Ärzte waren, die die Partei bereits kannten. Gutachten von Ärzten, die regelmäßig Sachverständigengutachten erstellen, erhielten hingegen besonders positive Qualitätsbewertungen.

Führte das Gutachten nach § 109 SGG aus richterlicher Sicht zu einem für das Klagebegehren positiveren Ergebnis, so war dies nach Auffassung der Richterinnen und Richter in 43,2% der Fälle vor allem dem Zeitablauf und einer inzwischen eingetretenen Verschlechterung des Gesundheitszustandes geschuldet. Im Mittel lag der Zeitraum zwischen der letzten amtswegigen und der Begutachtung nach § 109 SGG zur selben Beweisfrage bei einem guten Dreivierteljahr, was es bei progressiven Krankheitsverläufen durchaus möglich erscheinen lässt, dass die anspruchsbegründenden Umstände erst nach der von Amts wegen erfolgten Begutachtung eingetreten sind.

II. Prozessausgang

Für die Untersuchung eines möglichen Einflusses des Gutachtens nach § 109 SGG auf den Prozessausgang lieferte der Vergleich der Verfahren mit und ohne Gutachten nach § 109 SGG wenig aussagekräftige Ergebnisse, was darauf zurückgeführt wurde, dass dieser Vergleich nicht den hypothetischen Prozessausgang ohne das Gutachten nach § 109 SGG berücksichtigt. Es wurde angenommen, dass die Klagepartei im Zeitpunkt der Antragstellung auf Grund des Prozessverlaufs bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgehen muss, dass das Gericht ihrem Begehren nicht oder nicht umfassend stattzugeben gedenkt. Diese Annahme wurde gestützt durch den Befund, dass in den Fällen, in denen nach Vorliegen eines amtswegig eingeholten Gutachtens ein Antrag nach § 109 SGG gestellt wird – dies sind gut neun von zehn „§ 109er-Verfahren“ – das Gutachten nach § 106 SGG das klägerische Begehren nicht stützt. Ist dementsprechend anzunehmen, dass die „§ 109er-Verfahren“ ohne das beantragte Gutachten hypothetisch jedenfalls nicht voll erfolgreich beendet worden wären, eignet sich ein Vergleich der Verteilungen der Erledigungsarten nach dem Inhalt des Gutachtens besser für eine Aussage zum Einfluss des Gutachtens auf das Prozessergebnis.

Hinsichtlich der *Art* der Prozessbeendigung wurde festgestellt, dass Gutachten von nach § 109 SGG benannten Ärzten erhebliche Effekte auf Fort- und Ausgang des Verfahrens erzielen. So erfolgten nach für die Klagepartei (eher) günstigem „§ 109er-Gutachten“ weniger Klagerücknahmen als nach (eher) ungünstigem oder ohne Gutachten nach § 109 SGG sowie als bei allen untersuchten Verfahren. Hingegen kam es nach (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG häufiger zu einem gerichtlichen Vergleich

oder einer übereinstimmenden Erledigungserklärung. Ebenfalls deutlich höher liegt der Anteil der Anerkenntnisse der Beklagtenseite, wenn das Gutachten (eher) positiv ausfällt. Lediglich bei der Häufigkeit der Urteile bzw. Gerichtsbescheide zeigte sich kein signifikanter Unterschied zwischen Verfahren mit (eher) positivem und (eher) negativem Gutachten nach § 109 SGG.

Auch bei der Verteilung des Klageerfolgs zeigen sich deutliche Abweichungen, je nach dem Inhalt des „§ 109er-Gutachtens“. Nach (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG kam es signifikant häufiger zu einem vollen oder teilweisen Erfolg der Klage und hoch signifikant seltener zu einer voll erfolglosen Beendigung als nach (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG. Damit bestätigen die Daten zum Klageerfolg den bereits bei den Erledigungsarten erzielten Befund, wonach Gutachten nach § 109 SGG den Ausgang des Verfahrens beeinflussen. Die Nullhypothese, Gutachten nach § 109 SGG hätten keinen Einfluss auf den Klageerfolg, musste verworfen werden. Diese Ergebnisse wurden auch durch die subjektiven Einschätzungen der Befragten bestätigt. So kam es nach Einschätzung der Richterinnen und Richter in gut jedem dritten Fall (34,2%) in Folge des von der Klägerseite veranlassten Gutachtens zu einem anderen Verfahrensausgang. Bei den Bevollmächtigten stimmten sogar nur 39,0% der Aussage, das Gutachten habe auf das Prozessergebnis letztlich keinen Einfluss gehabt, zu.

III. Chancengleichheit

Der Untersuchung in der Dimension „Chancengleichheit“ wurde die im rechtsdogmatischen Teil der Arbeit erfolgte Konkretisierung der „prozessualen Chancengleichheit“ als verfassungsrechtlich verbürgte Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien vor Gericht im Sinne ausgewogener Einflussnahmechancen auf Verlauf und Ausgang des Verfahrens zu Grunde gelegt. Sodann wurde festgestellt, dass Gutachten nach § 109 SGG auf der objektivrechtlichen Ebene jedenfalls einen Beitrag zur prozessualen Chancengleichheit leisten, da sie – wie in der Dimension „Prozessausgang“ festgestellt – je nach dem, wie sie inhaltlich ausfallen, in einem erheblichen Anteil der Verfahren sowohl auf die Beendigungsart als auch auf den Klageerfolg Einfluss nehmen. Daneben wurde untersucht, wie groß die Einflussnahmemöglichkeiten der Klagepartei im Verhältnis zum Sozialleistungsträger sind, sowie wie die Klägerinnen und Kläger subjektiv ihre eigene Rolle im Prozess erlebten.

Im Mittel der Verfahren in der Stichprobe standen einem Gutachten nach § 109 SGG 2,27 Gutachten des Sozialleistungsträgers aus dem Verwaltungsverfahren gegenüber. Der Vergleich von Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG mit einem Gutachtenverhältnis von 0 : 1,28 einerseits und Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG mit 1 : 1,15 zeigte eine deutliche Verbesserung des Gutachtenverhältnisses für Antragsteller nach § 109 SGG. Jenseits der rein numerischen Gegenüberstellung wurden die Gutachten der Parteien auch qualitativ verglichen. Dabei zeigten die Gutachten nach § 109 SGG gegenüber solchen des Sozialleistungsträgers eine hoch signifikant bessere